

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien  
-----

WIEN, I.,  
WEIHBURGASSE 10 - 12  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

Dr.Ch/Ma.-

16. 9. 1985

*H Müller*

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

50 -GE/1985  
Datum: 19. SEP. 1985  
Verteilt 19. 9. 85 Krenz

In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zur do. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Für das Kammeramt:

*Kux*  
Dr. K.-H. Kux  
Stv.-Kammeramtsdirektor



Beilagen

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

*Mitglied der World Medical Association*

An das  
Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9  
1015 Wien  
-----

WIEN, I.,  
WEIHBURGASSE 10 - 12  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen	Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Wien
Dr.Ch/Ma/1452/85	4.7.85	GZ 23 0102/ 2-II/3/85 (10)	16. 9. 1985
Betrifft:			

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Anlässlich der Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer ihre Vorschläge nach Erweiterungen der Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß in Erinnerung zu rufen. Es sind dies:

1.) Ausbau der Untersuchungen der Schwangeren:

- a) Erhöhung der Anzahl der Mutter-Kind-Paß I - Untersuchungen um mindestens zwei; davon eine voraussichtlich in der 12., die zweite in der 32. Schwangerschaftswoche;
- b) Einführung von zwei Ultraschalluntersuchungen zwischen der 16. und 20. sowie der 32. und 34. Schwangerschaftswoche.

2.) Ausweitung der Untersuchungen der Säuglinge bzw. Kleinkinder:

- a) Ausweitung der Untersuchungen auf das vierte und fünfte Lebensjahr;

-2-

- b) eine orthopädische Grunduntersuchung spätestens zum Ende des vierten Lebensmonates;
- c) eine augenärztliche Untersuchung im zweiten und vierten Lebensjahr.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht, diese Vorschläge anlässlich des vorliegenden Novellierungsvorhabens zu prüfen und zu verwirklichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Für das Kammeramt:

  
Dr. K.H. Kux  
Stv.-Kammeramtsdirektor

